

Sprache und Medialität des Rechts
Language and Media of Law

Band 5

Korpuslinguistik im Recht

**Theoretische Überlegungen
und Fallstudien**

**Herausgegeben von
Friedemann Vogel, Tonio Walter
und Felix Tripps**



Duncker & Humblot · Berlin

Friedemann Vogel, Tonio Walter und Felix Tripps (Hrsg.)

Korpuslinguistik im Recht

Sprache und Medialität des Rechts
Language and Media of Law

Herausgegeben von

Ralph Christensen und
Friedemann Vogel

Band 5

Korpuslinguistik im Recht

Theoretische Überlegungen und Fallstudien

Herausgegeben von

Friedemann Vogel, Tonio Walter
und Felix Tripps



Duncker & Humblot · Berlin

Dieser Band wurde mit Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung
und Kunst des Landes Baden-Württemberg gefördert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die E-Book-Version dieses Titels ist im Open Access auf Basis einer
CC BY-NC-ND 4.0-Lizenz (s. <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>)
veröffentlicht und unter <http://elibrary.duncker-humblot.com/978-3-428-58616-5>
abrufbar.

Die freie Verfügbarkeit des E-Books wurde ermöglicht durch die
Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Ulm
Printed in Germany

ISSN 2512-9236
ISBN 978-3-428-18616-7 (Print)
ISBN 978-3-428-58616-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

I. Einführende Beiträge

<i>Tonio Walter</i>	
Wo hat die Korpuslinguistik für Juristen Bedeutung (wenn man sie lässt)?	13
<i>Hanjo Hamann</i>	
Das Wörterbuch in deutschen Bundesgerichten. Eine praxeologische Studie zu den bevorzugten Medien richterlicher Bedeutungssuche	27
<i>Franz Reimer</i>	
Terminologizität und Relativität der Rechtsbegriffe <i>revisited</i> . Rechtstheorie: Welche Relevanz kann und darf „Sprachgebrauch“ im Recht haben?	55
<i>Friedemann Vogel, Benjamin Bäumer, Fabian Deus, Jan Oliver Rüdiger und Felix Tripps</i>	
Computergestützte Analyse juristischen Sprachgebrauchs. Eine kurze Einführung am Beispiel des Adjektivs <i>geschäftsmäßig</i>	71

II. Korpuslinguistische Fallstudien und juristische Kommentare

<i>Antje Baumann</i>	
„Unberührt“, „vorbehaltlich“ und „unbeschadet“ in Gesetzen – der lange Weg zum fachsprachlichen Gebrauch	99
<i>Philipp Weng und Jan C. Schuhr</i>	
Das Gesetz verweist – aber wohin? „Unberührt“, „vorbehaltlich“ und „unbeschadet“ in normentheoretischer Perspektive	113
<i>Janine Luth und Anna Mattfeldt</i>	
„Asche“. Eine korpus- und rechtslinguistische Studie	123
<i>Bernd von Heintschel-Heinegg und Jan Bockemühl</i>	
Sprachgebrauchsermittlung in der strafrechtlichen Praxis. Grundlagen und Beispiele aus der Rechtsprechung	137
<i>Jens Prütting und Daniela Schröder</i>	
Die linguistische Analyse des Rechts – Ein Baustein rechtsstaatlicher Argumentation. Gezeigt am Beispiel des Rechts am Unternehmen	149
<i>Felix Tripps und Friedemann Vogel</i>	
Der Begriff des „Gefährders“ im rechtspolitischen Fach- und Alltagsdiskurs. Eine exemplarische Korpusstudie	169

Uwe Berlit

Der Begriff des ‚Gefährders‘ im rechtspolitischen Fach- und Alltagsdiskurs – Eine exemplarische Korpusstudie. Ein Kommentar aus nichtlinguistischer, richterlicher Perspektive	187
---	-----

III. Resümee

Thomas M. J. Möllers

Computergesteuerte Sprachempirie – was nützt sie dem Recht?	197
Die Autorinnen und Autoren in diesem Band	225

Computergesteuerte Sprachempirie – was nützt sie dem Recht?

Von *Thomas M. J. Möllers*

I. Die Perspektive der Juristischen Methodenlehre

1. Eine kurze Vormerkung

Interdisziplinäres Handeln und Forschen ist bei Juristen noch immer die Ausnahme (zur Forderung eines interdisziplinären Arbeitens s. etwa *Voßkuhle* 2012: 111, 113; *Jestaedt* 2014: 1, 3; *Wissenschaftsrat* 2012: 70; *Grundmann* 2013: 693–714). Es existiert schon seit Jahren zwischen Juristen und Ökonomen. Umso erfreulicher ist es, dass inzwischen Linguisten und Juristen zueinander finden.¹ Dabei finden sich zahlreiche, gewichtige Berührungspunkte. Das gilt nicht nur für die Notwendigkeit, mittels einer klaren Sprache einen juristischen Standpunkt vorzutragen (hierzu etwa *Möllers* 2021a: § 6). Gewichtiger ist noch die Frage, wann der allgemeine Sprachgebrauch bei der Rechtsfindung methodisch als Rechts- oder Rechtserkenntnisquelle eine Rolle spielt. Das Thema der computergesteuerten Sprachempirie werde ich vorrangig aus der methodischen Brille betrachten² und dabei nur wenige Thesen stellen und umso mehr Fragen aufwerfen. Zuerst möchte ich die Berührungspunkte zur Methodenlehre aufzeigen (I.), um dann auf den allgemeinen Sprachgebrauch und das Gesetzlichkeitsprinzip einzugehen (II.). Anschließend können Fragen der computergesteuerten Sprachevidenz thematisiert werden (III.). Der Beitrag schließt mit vier Thesen (IV.).

2. Aufgaben der Methodenlehre

a) Legitimationslehre

Methodenlehre ist Machtbegrenzung, vorrangig die Begrenzung richterlicher Macht. Das Gewaltenteilungsprinzip des Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG verlangt, dass die Rechtsprechung das Normsetzungsprimat des Gesetzgebers akzeptiert (*Larenz* 1991: 376; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020: Rn. 649). Gesetze werden durch die Legisla-

¹ Zu den verschiedenen Projekten s. etwa *Hamann/Vogel* 2018: 1473 ff.; *Lukas* 2017: 136 ff.

² Die folgenden methodischen Ausführungen orientieren s. an *Möllers* 2021b: § 1 und § 4.

tive gemacht und von den Gerichten angewendet. Richter sind weder demokratisch legitimiert noch müssen sie sich nachträglich für ihre Positionen in einem öffentlichen Rahmen rechtfertigen wie dies gewählte Politiker tun müssen. Im Ergebnis besteht keine konkurrierende Zuständigkeit für Gesetzgebung zwischen Legislative und Judikative (*Larenz/Canaris* 1995: 246 f.). Zur europäischen Rechtstradition gehört der Legalismus, also das Monopol der staatlichen Gewalt für Rechtsetzung und Rechtsfortbildung gegenüber sozialen Regelungssystemen wie Religion, Moral, Sitte und Brauch (*Wieacker* 1985: 355, 360 f.; *Schulze* 1999: 127, 129). Im aufgeklärten Absolutismus gab der Legalismus dem Herrscher die Möglichkeit, seinen Willen gegenüber den Richtern möglichst umfassend durchzusetzen; mit möglichst präzisen Gesetzen versuchte der absolutistisch regierende Souverän, den Richter soweit wie möglich zu binden. Allerdings wirkte diese Bindung in beide Richtungen: Sie band nicht nur den Richter, sondern auch den Herrscher und schützte den Bürger vor Willkür.³ Daraus entwickelten sich die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, wie Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes, rechtliches Gehör und Gesetzlichkeitsprinzip mit seinem Grundsatz „*nullum crimen sine lege*“.

b) Begründungslehre

Ein tragender Gedanke der Methodenlehre ist die Machtbegrenzung des hoheitlich handelnden Juristen, vor allem des Richters (zum folgenden *Möllers* 2019: 94 f., 98). Dieser Gedanke lässt sich in zwei Varianten durchspielen. Er gilt einmal im Verhältnis von Judikative zu Legislative, also regelmäßig gegenüber dem Parlament. Sie fordert zweitens Machtbegrenzung des Richters gegenüber dem Bürger. Denn zum einen sagt das Gesetzlichkeitsprinzip als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips im Strafrecht, dass keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage erfolgen darf („*nullum crimen, nulla poena sine lege*“). Zum anderen kann dieses Prinzip aber nur dann praktische Durchschlagskraft erlangen, wenn der Richter auch verpflichtet ist, seine Entscheidung zu begründen.

Die Juristische Methodenlehre übernimmt damit eine Legitimationsfunktion im demokratischen Rechtsstaat. Der Richter, der durch seine Norminterpretation gestaltend tätig wird, muss mithin deutlich machen, dass er seine – durch die Gewaltenteilung begrenzten – Kompetenzen nicht überschreitet. Der Richter ist nach den Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 GG an Gesetz und Recht gebunden. Für ihn und die Verwaltung gilt der Gesetzesvorrang (*Schulze-Fielitz*, in: *Dreier* 2015, Art. 20 (Rechtsstaat): Rn. 101 m. w. Nachw.), sodass eine „Erstzuständigkeit des Gesetzgebers“ (*Hermes* 2002: 119, 129)⁴ dahingehend begründet ist, über das Sachziel zu entscheiden (*Flume* 1967: K 18). Das Demokratieprinzip verlangt, dass wesentliche Entscheidungen dem Parlament vorbehalten bleiben. Juristische Methodik darf daher nicht dazu

³ Für einen Überblick s. *Roxin/Greco* (2020: § 5 Rn. 12 ff.).

⁴ BVerfG, Urt. v. 11. 11. 1999, 2 BvF 2/98 u. a., BVerfGE 101, 158, 217 f.

genutzt werden, mit einer unzulässigen Rechtsfortbildung *contra legem* diese Grundsteine der Demokratie auszuhöhlen.

Der lateinische Rechtssatz „*audiatur et altera pars*“ – man höre die andere Seite – hat eine lange Tradition und findet sich im griechischen und ägyptischen Recht sowie in der Bibel wieder. Zudem lässt er sich im römischen und im germanischen Recht nachweisen, etwa im Sachsenspiegel mit dem Gebot an den Richter, Rede und Gegenrede zu erfragen. Die *Justitia* wird regelmäßig mit einer Augenbinde gezeigt; sie soll neutral urteilen können. Dafür muss sie aber beide Seiten hören. Hierzu muss das Gericht die Erwägungen beider Seiten zur Kenntnis nehmen und in seine Überlegungen einbeziehen (*Schulze-Fielitz*, in: Dreier 2018, Art. 103 I, Rn. 20: 60 ff.). Konsequenterweise folgt aus der Berücksichtigungs- und Erwägungspflicht auch eine Begründungspflicht. Wenn nach Locke, Rousseau und Montesquieu der Staat seine Befugnis zur Zwangsanwendung von der freien Entscheidung der Bürger ableitet, muss jede staatliche Gewalt gegenüber dem eigentlichen Souverän, dem Volk, legitimiert werden (*Locke* 1690: Book II Chap. II; *Rousseau* 1762: Chap. VI; *Montesquieu* 1748: 11. Buch, 6. Kap. Ähnlich *Becker* 2014: 9; *Bumke* 2012: 33 f.; *Dworkin* 1986: 93 f.). Die Begründungspflicht begrenzt die Willkür des Richters gegenüber der Exekutive und dem Bürger. Eine grundlose Entscheidung über Recht oder Unrecht würde „das Geschehen aus dem Rechtssystem hinaus in die blanke Politik“ verschieben (*Fögen* 2007: 42, 44 zu den Eumeniden des Aischylos). Die Begründungspflicht von Entscheidungen hat eine lange Tradition.⁵ Die Pflicht, eine Entscheidung zu begründen, ergibt sich regelmäßig bereits aus dem einfachen Recht, nämlich aus den jeweiligen Vorschriften über die Urteilsfindung.⁶ Mittelbar ergibt sich die Begründungspflicht auch aus dem Rechtsmittelrecht, da der Prüfungsumfang der Revisionsinstanz grundsätzlich auf die Erwägungen in der Urteilsbegründung beschränkt ist.⁷ Damit wird eine diskursive Entscheidung vor Gericht gewährleistet (*Steinberger* 1974: 265; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier 2018, Art. 103 I: Rn. 12).

Die Begründungspflicht ist auch in der Verfassung verankert. Aus dem Recht auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG folgt, dass eine Begründungspflicht hinsichtlich der Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht besteht. Nur so kann der Betroffene prüfen, ob sein Vorbringen umfassend berücksichtigt wurde

⁵ Die Begründungspflicht wurde schon im 18. und 19. Jahrhundert für so bedeutsam angesehen, dass sie Eingang in verschiedene Gesetze gefunden hat, etwa § 42 des 13. Titels der preußischen Prozessordnung von 1795; Art. 275 der Bayerischen Prozessordnung von 1869; § 46 der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsens v. 04.09.1831; s. *Brüggemann* (1971: 121 ff.).

⁶ Etwa § 30 Abs. 1 BVerfGG; § 313 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 ZPO; §§ 267 Abs. 1, 275 StPO oder § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO; §§ 60 Abs. 2, 4, 96 Abs. 2 ArbGG.

⁷ S. exemplarisch für die Revision im Strafprozess *Knauer/Kudlich*, in: *MünchKommStPO*, 2019, § 352 Rn. 22; *Wiedner*, in: *BeckOK-StPO*, 39. Aufl. 2021, § 352 Rn. 8; *Karlsruher Kommentar/Gericke*, 8. Aufl. 2019, § 352 Rn. 16.

(*Schulze-Fielitz*, in: Dreier 2018, Art. 103 I: Rn. 76).⁸ Auch soll das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG tangiert sein, wenn Gerichtsentscheidungen nicht begründet werden (*Lücke* 1987: 44 m.w.Nachw.; *Müller/Christensen* 2013: Rn. 223 f.; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier 2015, Art. 20 (Rechtsstaat): Rn. 176; ausführlich *Kischel* 2003: 64 ff.). Sowohl aus der Bindung der Rechtsprechung an Recht und Gesetz als auch aus der Rechtsstaatlichkeit folge die Verpflichtung, das Ergebnis nachvollziehbar zu begründen und damit das Gebot, auf den Methodenkanon zur Rechtsgewinnung zurückzugreifen (*Rennert* 1991: 12, 16; *Lücke* 1987: 44 ff. m.w.Nachw.; *Müller/Christensen* 2013: Rn. 223 f.; *Larenz* 1991: 234; *Schulze-Fielitz* 2015, Art. 20 (Rechtsstaat): Rn. 176; *Herresthal* 2006: 50; ausführlich *Kischel* 2003: 63 ff.). Ein unbegründetes Abweichen von einer strittigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kann schließlich gegen das Willkürverbot in Form der Pflicht zur Rechtsanwendungsgleichheit des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen (*Bydlinski* 1991: 81; *Rennert* 1991: 12; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020: Rn. 650).⁹

Die Begründung einer Entscheidung ist der Maßstab, um illegitimen Zwang von legitimer Autorität zu unterscheiden (so die deutlichen Worte von *Kudlich/Christensen* 2009: 5). Die Pflicht zur Begründung einer Entscheidung ist damit notwendiger Bestandteil einer juristischen Darstellung (*Möllers* 2021b: § 1 Rn. 39 ff.). In der Literatur wird von dem Gebot der Methodenehrlichkeit (*Kramer* 2019: 281; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020: Rn. 653) gesprochen. Positiv formuliert sind die einschlägigen Argumente offen zu legen und damit ist der erforderliche Argumentationsaufwand auch tatsächlich zu betreiben. Die Begründungspflicht verlangt eine nachprüfbare Ableitung zwischen der Prämisse eines Gesetzes bzw. Prinzips oder einer Regel und der Folgerung des Richters (*Kramer* 2019: 280 ff.; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020: Rn. 650; rechtshistorisch herleitend *Zippelius* 2017: 247 ff.). Ziel der juristischen Methodik ist es, die Rechtsgewinnung zu objektivieren (*Bydlinski* 1994: 433; *Picker* 1988: 62, 72; *Kramer* 2019: 57 f.; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020: Rn. 650 f., 653), indem die Rechtsquelle bezeichnet und die Rechtsgewinnung auf das positive Recht bezogen wird. Das Ergebnis kann in möglichst weitem Umfang einer rationalen, formal-logischen Nachprüfung unterzogen werden und hält ihr im Idealfall stand. Schließlich nötigt die Begründungspflicht die Entscheidungsinstanzen zu einer Selbstkontrolle, verbreitert die Konsensfähigkeit der Entscheidung und erleichtert es den Betroffenen auch, diese zu akzeptieren.¹⁰ Juristische Methoden zielen damit auch auf Rechtssicherheit ab, weil sie der Vorhersehbarkeit der Rechtsfindung dienen (*Alexy* 2012: 326 f.; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020: Rn. 651; *Vogenaier* 2005: 234, 235; *Zippelius* 2021: 13).

⁸ BVerfG, Beschl. v. 17.05.1983 (2 BvR 731/80), BVerfGE, 64, 135, 143 ff.; BVerfG, Beschl. v. 19.05.1992, 1 BvR 986/91, BVerfGE 86, 133, 144 f.; BVerwG, Beschl. v. 18.10.2006, 9 B 6/06, NVwZ 2007, 216, 218.

⁹ BVerfG, Beschl. v. 06.10.1981, 2 BvR 1290/80, BVerfGE 58, 163, 168 – Willkürverbot; BVerfG, Beschl. v. 05.11.1985, 2 BvR 1434/83, BVerfGE 71, 122, 135 f.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 14.02.1973, 1 BvR 112/65, BVerfGE 34, 269, 287 – Soraya: „seine Entscheidung muß [sic!] auf rationaler Argumentation beruhen.“ S. unten § 13 Rn. 19.

3. Anknüpfungspunkte der Methodenlehre

Drei Anknüpfungspunkte der Relevanz von Wortlaut und allgemeinem Sprachgebrauch lassen sich aus der Perspektive der Juristischen Methodenlehre finden.

a) Eindeutigkeitsregel

Die Eindeutigkeitsregel besagt: Wenn der Wortlaut eindeutig ist, sind die übrigen Auslegungskriterien überhaupt nicht zu berücksichtigen. Sie findet sich schon in den Digesten¹¹ und in neuzeitlichen Büchern.¹² Historisch betrachtet entfaltete die strenge Wortlautauslegung ihre volle Blüte mit der Begriffsjurisprudenz. Gelegentlich wird diese Eindeutigkeitsregel vom BVerfG¹³ und von Teilen der deutschen Rechtsliteratur immer noch vertreten (*Vogel* 1998: 114 Fn. 6; *Gern* 1989: 415, 436; *Röhl/Röhl* 2008: 632). Ebenso kennt man die Eindeutigkeitsregel in anderen Staaten, etwa in Österreich. In Frankreich ist die Eindeutigkeitsregel als *Acte-clair* oder *Sens-clair*-Theorie bekannt. In England existierte ursprünglich die „literal rule“ oder „plain meaning rule“, wonach der natürliche Wortsinn eines Begriffs im Zweifel vorzugswürdig ist. In eindeutigen Fällen ist dann eine weitere Prüfung nicht mehr erforderlich. Die oben genannte Eindeutigkeitsregel stellt eine Vermutungsregel dar. Das Mindestalter für den Bundespräsidenten in Deutschland beispielsweise beträgt 40 Jahre, Art. 54 Abs. 1 S. 2 GG. Somit kann bereits nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ein 23-Jähriger nicht gewählt werden. Auch ist die Vermutung nicht widerlegt, weil es kein rechtliches Argument gibt, das die These stützt, dass auch ein 23-Jähriger Bundespräsident werden kann. Deswegen ist das Ergebnis eindeutig.

Allerdings kann der Wortlaut oft nur vermeintlich eindeutig sein. Teleologische Überlegungen können damit die Vermutungsregel widerlegen. So dauert eine Stunde vermeintlich zwingend 60 Minuten. Im akademischen Bereich ist die Stunde aber nur 45 Minuten lang (*Höhn* 1993: 189). Auch beginnt diese Stunde je nach den Umständen nicht etwa zur vollen Stunde, sondern 15 Minuten später (*cum tempore, c. t.*). – Oder die Mitte des Monats ist auch im Februar immer der 15.¹⁴ Die Feststellung, dass etwas eindeutig ist, setzt damit die Auslegung voraus. Das Postulat, nur bei einem mehrdeutigen Wortlaut sei eine weitergehende Auslegung zulässig, beruht auf

¹¹ Wenn in den Worten keine Doppeldeutigkeit ist, darf man die Frage nach dem Willen nicht zulassen – *Cum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaestio*, Paul. D. 32,25,1. Zudem existiert die Regel: *Interpretatio cessat in claris* – Bei Klarheit gibt es keine weitere Interpretation, s. *Schott* (2001: S. 155 ff.); *Honsell* (2016: 106 ff.).

¹² S. Codex Maximilianus Bavaricus Civilis, 1756, Cap. I, § 9 S. 1: „Deutliche Gesetz und Ordnungen soll man nicht auszulegen suchen, sondern die Worte bey ihrer gewöhnlich und landläufiger Bedeutung ohne Verdrehung belassen“.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 24. 04. 1952, 1 BvR 36/52, BVerfGE 1, 263, 264 – Bezirksschornsteinfeger: „Für eine Interpretation des Gesetzes ist nur dann Raum, wenn der Wortsinn zweifelhaft erscheint; das ist hier nicht der Fall. Der Gesetzgeber hat vielmehr [...] eindeutig [...] eine Ausnahmebestimmung getroffen. Daran ist das Gericht gebunden“.

¹⁴ Wegen der Legaldefinition des § 192 BGB.

einer unzulässigen *petitio principii*.¹⁵ Das führte in der Vergangenheit dazu, dass am Wortlaut auch festgehalten wurde, wenn er zu absurden Ergebnissen führte.¹⁶ Auf den vermeintlich eindeutigen Wortlaut abzustellen, verengt den im Recht erforderlichen Diskurs und überhöht die eigene Ansicht vorschnell als die einzig richtige. Würde man der Eindeutigkeitsregel strikt folgen, könnten auch Gesetzesumgehungen nicht als unzulässig eingeordnet werden, weil sie dem Telos der Norm widersprechen. Andernfalls bräuchte man hierfür immer klarstellende Vorschriften, die Umgehungen untersagen, z. B. § 476 Abs. 1 S. 2 BGB, § 42 AO. Vermeintlich eindeutig definiert der Gesetzgeber einen Begriff durch Legaldefinition. Taucht derselbe Begriff aber an anderer Stelle auf, kann die Legaldefinition nicht vorbehaltlos angewendet werden. In der Rechtsprechung finden sich zwar Urteile, die der Eindeutigkeitsregel folgen, überwiegend lehnt die Rechtsprechung die Regel aber ab.¹⁷ Folgerichtig lehnt die herrschende Literaturansicht die Eindeutigkeitsregel ab (*Enneccerus/Nipperdey* 1959: § 56, S. 333; *Säcker*, in: *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg* 2018: Rn. 116; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020: Rn. 733). Vergleichbares gilt für den anglo-amerikanischen Bereich.¹⁸ Im Ergebnis handelt es sich bei der Regel oft um ein bequemes Formalargument, das die sachliche Begründung abschneidet.

b) Die US-amerikanische Lehre vom originalism bzw. vom textualism

Während in Deutschland der Streit zwischen objektiver und subjektiver Auslegung seit 100 Jahren geführt wird, dominieren in den USA bei der Auslegung der Verfassung die Anhänger der subjektiven Auslegung. Die subjektive Auslegung oder auch die subjektive Theorie hält den Willen des Gesetzgebers bei Inkrafttreten für maßgeblich, während die objektive Auslegung bzw. die objektive Theorie danach fragt, welchen Willen der Gesetzgeber nach heutigem Verständnis aufweist. Allerdings wird der politische Streit im Supreme Court deutlich heftiger geführt als in Deutschland. Die Lehre vom „originalism“ stellt ausschließlich auf den Willen des Gesetzgebers bei Erlass einer Vorschrift ab. Man spricht auch vom „purposivism“

¹⁵ *Dworkin* (1986: 352): „The description ‚unclear‘ is the *result* rather than the *occasion* of Herkules’ method of interpreting statutory texts.“ *F. Müller/Christensen* (2013: Rn. 258) sprechen von „deutender Vorwegnahme des möglichen Normsinns“. Noch deutlicher *Säcker*, in: *MünchKomm-BGB*, 8. Aufl. 2018, Einl. Rn. 116: „Dieser Satz ist [...] unhaltbar“.

¹⁶ *Queen v. Judge of City of London Court* [1892] 1 Q.B. 273 at 290 per *Lord Esher M. R.*: „If the words of an Act are clear, you must follow them, even though they lead to a manifest absurdity.“

¹⁷ BGH, Urt. v. 23.05.1951, 2 ZR 71/50, BGHZ 2, 176, 184 – Baugeräte; vorher schon RG, Urt. v. 17.10.1933, II 108/33, RGZ 142, 36, 40 f.; BVerfG, Urt. v. 10.09.1952, 1 BvR 379/52, BVerfGE 1, 415, 416 f.; BVerfG, Urt. v. 23.10.1958, 1 BvL 45/56, BVerfGE 8, 210, 221 – Vaterschaft.

¹⁸ *Esckridge* (2001: 990, 1087): „The deepest intellectual error of textualist theory, as elaborated today, is its assertion that determination of textual plain meaning is segregable from normative context“.

oder „intentionalism“ (Fallon 2014: 685 ff.).¹⁹ Die Lehre vom „textualism“ ist noch strenger und nimmt nicht nur den Wortlaut ernst, sondern möchte den Wortlaut so interpretieren, wie er nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bei Erlass des Gesetzes galt. Diese Lehre hält nicht nur am Wortlaut der Norm fest. Darüber sind die Begriffe so auszulegen, wie sie im Zeitpunkt des Gesetzes nach dem allgemeinen Sprachgebrauch verstanden wurden. Dazu sind etwa die Lexika der damaligen Zeit zu konsultieren.²⁰ Zudem nutzen sie den systematischen Kontext (Easterbrook 1994: 61, 64). Konsequenz lehnt sie es ab, auf das heutige Verständnis der Norm abzustellen. Damit kann auch die ratio des Gesetzes den Wortlaut des Gesetzes nicht korrigieren (Scalia/Garner 2012: Nr. 58: „The false notion that the spirit of a statute should prevail over its letter.“; Easterbrook 1994: 61, 68). Folglich ist es auch heute noch richtig, dass jedermann das Recht haben muss, Waffen zu tragen.²¹

c) Grenzen der Rechtsfortbildung

Gemeinhin wird die Wortlautgrenze als Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung bezeichnet. Während innerhalb des Wortlautes die Auslegung unschwer möglich ist, bedarf die Rechtsfortbildung eines erhöhten Begründungsaufwandes und ist im Strafrecht zulasten des Täters vollständig verboten. Allerdings gibt es noch weitere Formen der Rechtsfortbildung. Streng genommen ist jedes neu ergangene Urteil, welches das bisherige Recht weiterentwickelt, rechtsfortbildend.²² Das geht aber zu weit, weil ansonsten jede Auslegung auch Rechtsfortbildung wäre und damit eine Abgrenzung der Auslegung zur Rechtsfortbildung überflüssig würde.²³ Daher soll für die Bereiche der Konkretisierung der Begriff der Rechtsfortbildung grundsätzlich nicht verwendet werden, weil sich der Jurist noch innerhalb des Wortlautes bewegt. Konkretisierung von Recht findet im Rahmen des Wortlautes statt, wenn dieser zu unbestimmt ist. Im Rahmen der Konkretisierung ist der Begriff Rechtsfortbildung aber ausnahmsweise zu benutzen, wenn der Jurist kreativ wird und neue Fallgruppen entwickelt. Rechtsfortbildung kann damit auch innerhalb der Wortlautgrenze stattfinden. Vor allem im Bereich der Konstruktion (Möllers 2021b: § 9 Rn. 7a) ist die Arbeit mit Zwischenschritten oder Rechtsprinzipien erforderlich.²⁴ Die Rechtsprechungsänderung ist ein weiteres plastisches Beispiel für die Rechtsfortbildung.

¹⁹ *Washington v. Glucksberg*, 521 U.S. 702 (1997).

²⁰ Etwa von den Richtern Scalia und Easterbrook; s. *Scalia/Garner* (2012: 16 ff., Nr. 7); *Easterbrook* (1994: 61 ff.); *Eskridge* (1990: 621, 623).

²¹ So das Mehrheitsvotum in *District of Columbia v. Heller*, 554 U.S. 570, 576 ff., 592 (2008). Kritisch hierzu *Stevens* (2014: 125 ff.).

²² So wohl *Koch/Rießmann* (1982: 247 ff.): Jede Entscheidung, die nicht vom Gesagten geboten ist, sondern entweder freigestellt oder verboten ist. Ebenso *Lindner* (2017: 87): „Da jede Auslegung des Rechts in der Sache eine Rechtsfortbildung ist [...]“; s. auch § 4 Rn. 67.

²³ A. A. *Martens* (2018: 724, 725).

²⁴ Andere Autoren sprechen von Rechtsgewinnung (*Jestaedt* 1999: 287 ff.) oder judikativer Rechtserzeugung, *Payandeh* (2017: 25 ff.).

Allen Formen der Rechtsfortbildung ist gemein, dass sie das Vertrauen des Betroffenen zu berücksichtigen haben.

4. Das Gesetzlichkeitsprinzip

a) Die Ideengeschichte des strafrechtlichen Gesetzlichkeitsprinzips

Die Juristische Methodenlehre bindet auch den Richter gegenüber dem Bürger. Der Bürger darf gegenüber dem Richter darauf vertrauen, dass der Richter nur das vom Parlament geschaffene Recht anwendet und nicht daneben sein eigenes Recht formt. Die aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitete Bindung des Richters an das Parlament entfaltet insoweit Drittschutz zugunsten des Bürgers. Das gerade genannte Recht des Richters auf Rechtsfortbildung wird in zwei wichtigen Bereichen eingeschränkt. Die Wesentlichkeitstheorie besagt, dass der Gesetzgeber die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen im Wesentlichen selbst treffen muss. Im Strafrecht ist diese Bindung besonders stark, der Richter quasi aufgrund der Eingriffsintensität vom Gesetzgeber an die kurze Leine genommen. Das Gesetzlichkeitsprinzip bedeutet andererseits, dass keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage erfolgen darf. Das heißt, dass zum Zeitpunkt der Tat ein hinreichend bestimmtes förmliches Gesetz in Kraft sein muss, das die im Tatbestand umschriebene Verhaltensweise mit Geld- oder Freiheitsstrafe²⁵ sanktioniert („nullum crimen, nulla poena sine lege“). Das Gesetzlichkeitsprinzip versteht sich als Konkretisierung des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG), die speziell für den Bereich des Strafrechts besondere Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt, dessen Reichweite, die Bestimmtheit als Ausdruck von Rechtssicherheit und die Rückwirkung aufstellt (*Sachs/Degenhart* 2021: Art. 103 Rn. 53 ff., 63 ff., 71 ff.; *Möstl* 2010: § 179 Rn. 56). Den Grundsatz gab es schon in Ansätzen im römischen Recht (*Schreiber*, in: *Cordes/Haferkamp/Kannowski/Lück/De Wall/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst/Schmidt-Wiegand* 1984: Sp. 1105; *Pohlreich*, in: *Kahl/Waldhoff/Walter* 2018: Art. 103 Abs. 2 Rn. 29; *Dannecker* 1993: 32 ff.), findet sich dann in der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 für die Todesstrafe²⁶ und bei *Feuerbach* (*Feuerbach* 1808: § 20, S. 21). Seine Grundgedanken kommen heute nicht nur in Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB zum Ausdruck, sondern auch in supranationalen Regelwerken wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 7 EMRK)²⁷ oder der Europäischen Grundrechtecharta (Art. 49 Abs. 1 GRCh).²⁸

²⁵ Der Begriff der „Strafe“ umfasst dabei aber nicht ausschließlich Geld- oder Freiheitsstrafe. Vielmehr wird er in einem weiteren Sinne verstanden. S. *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, GG, 3. Aufl. 2018, Art. 103 II Rn. 19 ff.

²⁶ *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) v. 27.07.1532: Grundsätzlich steht dem Richter gem. Art. 105 CCC zwar das Recht zur Analogie zu. Todesstrafen dürfen aber gem. Art. 104 S. 2 CCC nur bei gesetzlicher Anordnung verhängt werden; s. auch *Schaffstein* (1985: 47).

²⁷ Vgl. EGMR, Urt. v. 17.12.2009, 19359/04, CE:ECHR:2009:1217JUD001935904, Rn. 126 – Rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung.

Besondere Geltung kommt dem Gesetzlichkeitsprinzip als positivrechtlich normierte Schranke der richterlichen Rechtsfortbildung zu. Im Strafrecht bildet somit die Wortlautgrenze die „rote Linie“ zwischen zulässiger Auslegung und unzulässiger strafbarkeitsbegründender bzw. strafschärfender Rechtsfortbildung. Das BVerfG hat das Gesetzlichkeitsprinzip in zahlreichen Urteilen präzisiert. Danach kann der Bürger nur dann mit Strafe belegt werden, wenn er die strafrechtliche Relevanz seines Verhaltens und die damit verbundenen Konsequenzen hinreichend klar vorhersehen konnte²⁹, ähnlich wie dies auch im anglo-amerikanischen Recht formuliert wird.³⁰ Zudem enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen strengen Gesetzesvorbehalt, der die Strafgerichte auf die Rechtsanwendung beschränkt.³¹

b) Die Ausformungen des Gesetzlichkeitsprinzips

Aus dem Wortlaut sowie aus dem Sinn und Zweck des Art. 103 Abs. 2 GG haben sich im Einzelnen vier eng miteinander verbundene Ausformungen³² des Gesetzlichkeitsprinzips eingebürgert. Mit dem Analogieverbot („nulla poena sine lege stricta“) und dem Gewohnheitsrechtsverbot („nulla poena sine lege scripta“) wird über das „ob“ einer formell-gesetzlichen Grundlage für eine Bestrafung eine Aussage getroffen. Sie sind in erster Linie an die Gerichte adressiert. Die anderen beiden Ausformungen richten sich zuvorderst an den Gesetzgeber (*Roxin/Greco* 2020: § 5 Rn. 7): Der Bestimmtheitsgrundsatz („nulla poena sine lege certa“) stellt Anforderungen an das „wie“ des zu schaffenden Strafgesetzes, d. h. er regelt die Reichweite des strengen Gesetzesvorbehalts des Art. 103 Abs. 2 GG. Schließlich gilt das Verbot rückwirkender Bestrafung („nulla poena sine lege praevia“).

Aufgrund des Analogieverbots bildet der allgemeine Sprachgebrauch die Grenze für die Auslegung im Strafrecht. Art. 103 Abs. 2 GG garantiert die Vorhersehbarkeit der Strafandrohung für den Normadressaten, deshalb ist die Grenze aus dessen Sicht

²⁸ Vgl. zur Anerkennung als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch schon vor Schaffung der GRCh EuGH, Urt. v. 12. 12. 1996, C-74/95 u. a., EU:C:1996:491, Rn. 25 – Strafverfahren gegen X; im Völkerrecht findet sich das Gesetzlichkeitsprinzip etwa in Art. 22 ff. des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs v. 17. 07. 1998, Art. 11 Nr. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948 oder Art. 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966.

²⁹ BVerfG, Beschl. v. 10. 01. 1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1, 12 – Sitzblockaden III.

³⁰ *United States v. Campos-Serrano*, 404 U.S. 293 at 297 (1971) m. w. Nachw.: „[...] that one is not to be subjected to a penalty unless the words of the statute plainly impose it“.

³¹ BVerfG, Beschl. v. 10. 01. 1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1, 12 – Sitzblockaden III; vorher bereits BVerfG, Beschl. v. 23. 10. 1985, 1 BvR 1053/82, BVerfGE 71, 108, 115 – Anti-Atomkraftplakette.

³² Begriff nach *Hassemer/Kargl*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, StGB, 5. Aufl. 2017, § 1 Rn. 13.

zu bestimmen.³³ Aufgrund des abschließenden Charakters der im StGB niedergeschriebenen Verbotsnormen und der daraus folgenden Straflosigkeit aller nicht ausdrücklich pönalisierten Verhaltensweisen spricht man auch von der Fragmentarität des Strafrechts (*Binding* 1902: 20 ff.) bzw. vom Strafgesetzbuch als „magna charta des Verbrechers“ (*von Liszt* 1905: 80). Dies ist Ausfluss des ultima ratio-Gedankens und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (*Roxin/Greco* 2020: § 2 Rn. 97 ff.; hierzu *Kaspar* 2014: 243 ff.; *Jahn/Brodowski* 2016: 969 ff.).

c) Das Paradoxon des BVerfG

Allerdings ist das Gesetzlichkeitsprinzip weit weniger eindeutig als erhofft. Denn einerseits betont das BVerfG, dass der Inhalt der Norm für den Bürger vorhersehbar sein muss. Es formuliert zum Gesetzlichkeitsprinzip: „Sie soll einerseits sicherstellen, daß [sic!] die Normadressaten vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Sie soll andererseits gewährleisten, dass die Entscheidung über strafwürdiges Verhalten im Voraus vom Gesetzgeber und nicht erst nachträglich von der vollziehenden oder rechtsprechenden Gewalt gefällt wird. Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 einen strengen Gesetzesvorbehalt, der die Strafgerichte auf die Rechtsanwendung beschränkt.“³⁴

Diese ehernen Grundsätze werden aber relativiert, wenn das BVerfG weiter ausführt: „Das schließt allerdings nicht eine Verwendung von Begriffen aus, die in besonderem Maß der Deutung durch den Richter bedürfen. Auch im Strafrecht steht der Gesetzgeber vor der Notwendigkeit, der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung zu tragen. Ferner ist es wegen der Allgemeinheit und Abstraktheit von Strafnormen vermeintlich, dass in Einzelfällen zweifelhaft sein kann, ob ein Verhalten noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht.“³⁵ Dies erscheint fast als ein Paradoxon, ein Widerspruch auf den noch zurückzukommen sein wird.

³³ BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1, 12 – Sitzblockaden III; vorher schon BVerfG, Beschl. v. 06.05.1987, 2 BvL 11/85, BVerfGE 75, 329, 341 – Verwaltungszakzessorietät im Umweltstrafrecht; BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 224 – Tanz der Teufel.

³⁴ BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1, 12 – Sitzblockaden III.

³⁵ BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1, 12 – Sitzblockaden III; vorher bereits BVerfG, Beschl. v. 23.10.1985, 1 BvR 1053/82, BVerfGE 71, 108, 115 – Anti-Atomkraftplakette.

II. Das Gesetzlichkeitsprinzip in der Rechtspraxis

1. Vorrang des allgemeinen Sprachgebrauchs vor der Rechtssprache – Strafmilderungen durch die Rechtsprechung

Die Vorgaben des Analogieverbots haben die Strafgerichte oft eingehalten, etwa als das Reichsgericht das Anzapfen von Strom nicht als Diebstahl ansah, da der Tatbestand des Diebstahls eine Sache und damit einen körperlichen Gegenstand verlangt.³⁶ Um die Strafbarkeitslücke zu füllen, führte der Gesetzgeber daraufhin § 248c StGB ein.³⁷ – Fügt der Täter dem Opfer schwere Verletzungen zu, indem er es gegen eine Gebäudewand oder den Fußboden stößt, hat er kein „gefährliches Werkzeug“ i. S. v. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB verwendet. So schreibt der BGH: „Das natürliche Sprachempfinden wehrt sich dagegen, eine feste Wand, den gewachsenen Boden oder einen Fels als „Werkzeug“ zu bezeichnen.“³⁸ Den sog. vergeistigten Gewaltbegriff im Rahmen der Nötigung nach § 240 StGB hat das BVerfG in der Sitzblockade-Entscheidung für verfassungswidrig erklärt: Der Sitzstreik der Demonstranten löst beim Opfer nur eine psychische, aber keine körperliche Gewalt aus. Es liegt eine unzulässige Ausdehnung des Gewaltbegriffs vor.³⁹ – Der Missbrauch von Scheck- oder Kreditkarten konnte nicht wegen Betrugs oder Untreue gem. §§ 263, 266 StGB bestraft werden, weil in diesen Fällen weder „ein Irrtum erregt“ noch „eine Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen“, verletzt wurde. Der Gesetzgeber führte daraufhin den § 266b StGB ein. Das strafrechtliche Analogieverbot verbietet es, eine Niere als „wichtiges Glied des Körpers“ anzusehen⁴⁰ oder den Zusammenschluss von zwei Personen als „Vereinigung“ gem. § 129 StGB zu qualifizieren.⁴¹

2. Grenzbereiche zulässiger Rechtskonkretisierung im Strafrecht

a) Verstöße gegen das Analogieverbot

Gelegentlich haben Gerichte aber gegen das strenge Analogieverbot des § 1 StGB verstoßen. Der BGH subsumierte ein Kraftfahrzeug unter den Begriff des „bespannten Fuhrwerks“ und formulierte in der Entscheidung: „Dem bloßen Wort-

³⁶ RG, Urt. v. 01.05.1899, 739/99, RGSt 32, 165, 186 f.

³⁷ Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit v. 09.04.1990, RGBl. 1900, S. 228.

³⁸ BGH, Urt. v. 06.09.1968, 4 StR 320/68, BGHSt 22, 235, 237 f. – Wand zu § 223a Abs. 1 StGB a. F.

³⁹ BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1, 17 – Sitzblockaden III.

⁴⁰ BGH, Urt. v. 15.08.1978, 1 StR 356/78, BGHSt 28, 100, 102 – Niere zu § 224 Abs. 1 StGB a. F.: „Wollte man ein inneres Organ als ‚Glied‘ bezeichnen, so würde das die Grenze einer zulässigen Wortlautauslegung überschreiten“.

⁴¹ BGH, Urt. v. 11.10.1978, 3 StR 105/78 (S), BGHSt 28, 147, 148 – Vereinigung.

laut nach fällt ein Kraftfahrzeug, wie es die Angeklagten zur Ausführung des Forstdiebstahls verwendet haben, allerdings nicht unter die Vorschrift, wohl aber nach ihrem Sinn.“⁴² Die alte Fassung des § 251 StGB verlangte, dass der Räuber „leichtfertig“ den Tod eines anderen verursachte. Der BGH bestrafte auch den Täter, der die Todesfolge vorsätzlich begangen hatte.⁴³ Inzwischen wurde § 251 StGB geändert und es ist erforderlich, dass der Täter den Tod „wenigstens leichtfertig“ verursachte.⁴⁴ In den USA bestrafte der Court of Appeal wegen Diebstahls eines „motor vehicle“, obwohl das Tatobjekt ein Flugzeug war. Der Supreme Court hob die Entscheidung aber mit dem Hinweis auf den allgemeinen Sprachgebrauch auf, sodass in der Folgezeit das Gesetz auf den Diebstahl von Flugzeugen erweitert werden musste.⁴⁵

b) Grenzfälle

Grenzfälle liegen vor, wenn die Signatur eines Malers oder die Ohrenmarke eines Tieres eine Urkunde sein kann⁴⁶ oder die Staatsanwaltschaft Papiere gem. § 110 Abs. 1 StPO durchsuchen darf und darunter auch elektronische Datenträger und Notebooks fallen. Das BVerfG beruft sich hier auf den gesetzgeberischen Willen und systematisch auf § 94 StPO, der von „Gegenstand“ und nicht nur von „Sache“ i. S. v. § 90 BGB spricht. Zudem verwendet der Gesetzgeber den Begriff des „elektronischen Speichermediums“ in § 110 Abs. 3 StPO.⁴⁷ Gegen das Bestimmtheitsgebot verstießen weder die Strafbarkeit des Unterlassens gem. § 13 StGB,⁴⁸ die Beleidigung gem. § 185 StGB⁴⁹ noch der Untreuetatbestand des § 266 StGB.⁵⁰ Die Wegnahme von Zahngoldbruchstücken aus den Verbrennungsrückständen in einem Krematorium wurde unter das Tatbestandsmerkmal Wegnahme von „Asche“ subsumiert und daher als Störung der Totenruhe gem. § 168 Abs. 1 StGB qualifiziert.⁵¹

⁴² BGH, Urt. v. 13.09.1957, 1 StR 338/57, BGHSt 10, 375 – Bespanntes Fuhrwerk.

⁴³ Obwohl er selbst ausführte: „Der Wortlaut des § 251 StGB stützt – für sich betrachtet – allerdings die Ansicht des vorlegenden Senats nicht.“, BGH, Beschl. v. 20.10.1992, GSSt 1/92, BGHSt 39, 100, 103 – Vorsätzliche Herbeiführung der Todesfolge.

⁴⁴ Eingeführt durch das 6. Strafrechtsreformgesetz (StrRG) v. 26.01.1998, BGBl. I, S. 164.

⁴⁵ S. die Entscheidung *McBoyle v. U.S.*, 43 F.2d. 273 at 274 (10th Cir. 1930), in der mit der *eiusdem generis*-Regel ein Flugzeug unter „motor vehicle“ subsumiert wurde; aufgehoben in *McBoyle v. U.S.*, 283 U.S. 25 (1931).

⁴⁶ RG, Urt. 23.12.1914, V. 871/14, DStR 3 (1916), 77 – Bierfilz; *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 267 Rn. 6.

⁴⁷ BVerfG, Beschl. v. 12.04.2005, 2 BvR 1027/02, BVerfGE 113, 29, 51 f.

⁴⁸ BVerfG, Beschl. v. 10.06.1997, 2 BvR 1516/96, BVerfGE 96, 68, 98 – DDR Botschafter.

⁴⁹ BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995, 1 BvR 1476/91 u. a., BVerfGE 93, 266, 291 f. – „Soldaten sind Mörder“.

⁵⁰ BVerfG, Beschl. v. 23.10.2010, 2 BvR 2559/08 u. a., BVerfGE 126, 170, 200 – Präzisionsgebot Untreuetatbestand.

⁵¹ BGH, Beschl. v. 30.06.2015, 5 StR 71/15, BGHSt 60, 302 Rn. 5; kritisch hierzu *Becker/Martenson* (2016: 779 ff.).

Sogar eine Bestrafung wegen „groben Unfugs“ nach § 360 Abs. 1 Nr. 11 Alt. 2 StGB a.F. sah das BVerfG als mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar an.⁵²

c) Rückwirkungsverbot und die Mauerschützen

In der Spruchpraxis des BVerfG hat das Rückwirkungsverbot eher untergeordnete Bedeutung. Für Aufsehen sorgte es allerdings in den Mauerschützen-Fällen, in denen die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Grenzsoldaten der DDR zu klären war. Hier rückte das BVerfG vor allem mit einer teleologischen Argumentation von der Absolutheit des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots ab: Das Vertrauen der Mauerschützen auf Straffreiheit nach § 27 DDR-GrenzG sei nicht schutzwürdig, da Art. 103 Abs. 2 GG ein solches nur dann absolut schütze, wenn die Strafgesetze sowie die Rechtfertigungsgründe von einem Gesetzgeber geschaffen wurden, der sich auch der Wahrung der Grundrechte und rechtsstaatlicher Grundsätze verschrieben hat, was auf die DDR keinesfalls zutreffen würde. Das Rückwirkungsverbot gelte nur eingeschränkt und müsse in einem Extremfall wie diesem trotz seines grundsätzlich strikt formalen Charakters hinter dem Gebot materieller Gerechtigkeit ausnahmsweise zurückstehen.⁵³

3. Faktische Strafschärfungen durch den Vorrang des allgemeinen Sprachgebrauchs

a) Änderung des allgemeinen Sprachgebrauchs

Schließlich lassen sich auch Strafschärfungen feststellen, indem der allgemeine Sprachgebrauch betont wird. Schon Wittgenstein hat betont, dass es unmöglich ist, den Wortlaut unabhängig von seinem Gebrauchszusammenhang zu ermitteln (Wittgenstein 2004: Rn. 43). Historische, systematische und teleologische Überlegungen sind damit immer mit zu berücksichtigen. Die vorherrschende Ansicht im deutschen Sprachraum geht davon aus, dass sich der Wortlaut der Norm aus dem heutigen Kontext ergibt, der sog. geltungszeitliche Sprachgebrauch entscheidend für die Auslegung ist (Krey 1977: 162 f.). Dieser kann vom Willen und Kontext des damaligen Gesetzgebers abweichen. Im Gegensatz zum RG hat es der BGH für zulässig erachtet, Salzsäure unter den Begriff der „Waffe“ gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StGB zu subsumieren. Maßgeblich hierfür war, dass auch in der Umgangssprache der Begriff der chemischen Waffe bekannt ist und der allgemeine Sprachgebrauch

⁵² BVerfG, Beschl. v. 14.05.1969, 2 BvR 238/68, BVerfGE 26, 41, 43 – Grober Unfug.

⁵³ BVerfG, Beschl. v. 24.10.1996, 2 BvR 1851/94 u. a., BVerfGE 95, 96, 132 f. – Mauerschützen. Kritisch aber *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2018, Art. 103 II Rn. 55 ff. m. w. Nachw.

sich seit dem Inkrafttreten des StGB gewandelt hat (*Roxin/Greco* 2020: § 5 Rn. 29).⁵⁴

*b) Vorrang des allgemeinen Sprachgebrauchs
vor der Fachsprache*

Und schließlich kann der allgemeine Sprachgebrauch der Fachsprache vorgehen. Der BGH hat beispielsweise Pilze als Pflanzen im Sinne des BtMG angesehen. Dies widerspricht zwar den Vorgaben der Biologie, die Pilze als eigenständige Kategorie einordnet. Entscheidend sei aber der allgemeine Sprachgebrauch, der Pilze als Pflanze qualifiziere. Ausdrücklich verwies der BGH hierfür auf eine Recherche im Internet.⁵⁵

4. Änderungen des allgemeinen Sprachgebrauchs durch Juristen?

*a) Der Einfluss des Gesetzgebers durch die Neudefinition
von Begriffen*

Noch wenig geklärt ist die Frage, ob auch der Jurist auf den allgemeinen Sprachgebrauch einwirken kann, etwa durch Gesetze oder Entscheidungen der Rechtsprechung. Mittlerweile steht in Deutschland das Institut der Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen.⁵⁶ Damit wird dem allgemeinen Sprachgebrauch der Ehe als Verbindung von Mann und Frau ein juristischer Begriff der Ehe entgegengesetzt, der nun auch gleichgeschlechtliche Partner umfasst. Vor einigen Jahren handelt der Gesetzgeber ähnlich, indem er mit dem § 90a BGB ausdrücklich formulierte, dass Tiere nicht mehr als Sache im Sinne des BGB anzusehen sind. Nach § 90a S. 1 BGB sind Tiere „keine Sachen“. Gleichwohl schreibt § 90a S. 3 BGB vor: „Auf sie sind die für die Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“ Nach einer Ansicht steht das strafrechtliche Analogieverbot einer Bestrafung nach § 303 StGB entgegen (in diese Richtung tendierend *Braun* 1992: 758, 761). Hunde sind hiernach keine Sachen i.S.d. § 303 StGB. Nach anderer Ansicht wird jedoch die Strafbarkeit favorisiert. Nach einer Meinung wird eine teleologische Reduktion des § 90a S. 1 BGB bejaht. Demzufolge sind Tiere keine leblosen Sachen, sondern „Sachen sui generis“ (*Jauernig/Mansel* 2021: § 90a BGB). Die dritte, wohl herrschende, Ansicht möchte anders als noch das RG und der BGH den Sachbegriff des Strafrechts unabhängig vom Sach-

⁵⁴ BGH, Urt. v. 21.11.1950, 4 StR 20/50, BGHSt 1, 1, 3 ff. – Salzsäure; *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 5 Rn. 29.

⁵⁵ BGH, Beschl. v. 25.10.2006, 1 StR 384/06, NJW 2007, 524, 526 – Pflanzenbegriff des Betäubungsmittelrechts; hierzu *Kudlich/Christensen/Sokolowski* 2007: 119, 124 ff.

⁵⁶ Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 20.07.2017, BGBl. I, S. 2787.

begriff des BGB auslegen (*Küper* 1993: 435, 441; *Graul* 2000: 215, 218 f.).⁵⁷ Für diese Relativität der Rechtsbegriffe spricht, dass der strafrechtliche Schutz im Zweifel weiter reichen soll als der zivilrechtliche Rechtsschutz. Dies hätte dann aber zur Folge, dass der allgemeine Sprachgebrauch im Strafrecht den Hund als Sache betrachtet, nicht dagegen die zivilrechtliche Perspektive.

b) Der Einfluss der Rechtsprechung auf den allgemeinen Sprachgebrauch

In Deutschland wurde die Frage, ob die gleichgeschlechtliche Partnerschaft als Ehe anzuerkennen ist, durch den Gesetzgeber gelöst. In den USA hat dagegen der Supreme Court die gleichgeschlechtliche Ehe mit einer 5:4-Entscheidung anerkannt. Nach Ansicht der Mehrheit des Gerichts habe der Richter heutige Probleme zu lösen.⁵⁸ Das mag auch daran liegen, dass die US-amerikanische Verfassung im Gegensatz zur deutschen Verfassung nur schwer geändert werden kann. Im Ergebnis führen Entscheidungen des demokratisch legitimierten Parlaments aber eher zur Akzeptanz der Mehrheitsentscheidung als die höchstrichterliche Rechtsprechung eines Gerichts.⁵⁹

III. Folgerungen für den allgemeinen Sprachgebrauch und die computergesteuerte Sprachevidenz

1. Die Relevanz des allgemeinen Sprachgebrauchs

Wirklich aufgelöst werden konnte das obige Paradoxon nicht. Der allgemeine Sprachgebrauch bleibt im Strafrecht eine dominante Größe, um dem Gesetzlichkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Für die Auslegung der Rechtsnorm existiert eine ausgefeilte juristische Methodenlehre.⁶⁰ Man müsste nun erwarten, dass dies auch für den Nachweis des allgemeinen Sprachgebrauchs gilt. Dem ist leider nicht so. Vielmehr greifen Gerichte eher willkürlich auf ihr Sprachverständnis, Lexika oder andere „Zufallsfunde“ zurück.

⁵⁷ Deutlich auch *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 242 Rn. 3: Der strafrechtliche Begriff der Sache ist ein vom Zivilrecht unabhängiger öffentlich-rechtlicher Begriff. Er hat mit § 90 BGB die Körperlichkeit des Gegenstands zur Voraussetzung, weicht aber z. B. von § 90a BGB und § 265 ZPO ab.

⁵⁸ *Obergefell v. Hodges*, 135 S.Ct. 2584 at 2602 (2015): „The right to marry is fundamental as a matter of history and tradition, but rights come not from ancient sources alone. They rise, too, from a better informed understanding of how constitutional imperatives define a liberty that remains urgent in our own era“; hierzu *Porter* 2015: 349 ff.; *Kulick* 2016: 67 ff.

⁵⁹ Nur zu oft wird aber auch in Deutschland politische Fragen dem BVerfG zur Entscheidung vorlegt, s. kritisch *Brugger* 2002: 153.

⁶⁰ S. dazu die aktuellen Lehrbücher zur Juristischen Methodenlehre, etwa *Möllers* 2021b; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020.

2. Die Relevanz der Quelle

a) Richterkompetenz und Nachschlagewerke

Bisher ist noch wenig geklärt, wie ein solcher, allgemeiner Sprachgebrauch zu einem bestimmten Begriff des Gesetzes festgestellt werden kann. Dabei wird auf das Verständnis des rechtsunkundigen Normadressaten abgestellt.⁶¹ Sicherlich ist es selten ausreichend, wenn der Richter kraft eigener Fachkompetenz einen bestimmten Sprachgebrauch für maßgeblich erachtet.⁶² Oft nutzen Gerichte zur Objektivierung Nachschlagewerke wie den Duden oder ein etymologisches Wörterbuch (z. B. Grimms Wörterbuch) (vgl. *Hamann* 2015: 184 ff.).⁶³ Der Zweck des Mängelrechts beim Reisevertrag ist es etwa, den Reisenden vor unliebsamen Abweichungen des Reiseprogramms zu schützen. Ob ein Gecko ein Reisemangel darstellt, hatte ein Gericht mit Hilfe von Brehms Tierlexikon festgestellt.⁶⁴ Allerdings wird daran kritisiert, dass Standardnachschlagewerke zwar den Sprachgebrauch widerspiegeln oder auch prägen, aber keinen Schluss auf die Üblichkeit⁶⁵ bzw. die Wortlautgrenze (*Lorenz/Pietzcker/Pietzcker* 2005: 429, 434) zulassen.

b) Demoskopische Untersuchungen und Korpora

Denkbar sind deshalb empirische Vorgehensweisen wie demoskopische Untersuchungen, also die Befragung einer relevanten Anzahl der Bevölkerung. Dies ist im Markenrecht der Fall, wo § 8 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG für Zeichen und Angaben ausdrücklich auf den allgemeinen Sprachgebrauch verweist.⁶⁶ Darüber hinaus kann man Datenbanken abfragen. In den USA hatte eine solche Abfrage gezeigt, dass der allgemeine Sprachgebrauch bei „carries a firearm“ davon ausgeht, dass die Waffe am

⁶¹ BAG, Urt. v. 13.12.2007, 6 AZR 145/07, BAGE 125, 208, 212 – Vertretungszusatz: allgemeiner, nichtjuristischer Sprachgebrauch.

⁶² Zutreffend OLG Koblenz, Beschl. v. 15.03.2006, 1 Ss 341/05, NStZ-RR 2006, 218, 219 f. – „Zauberpilze“: „Es liegt auf der Hand, dass für die Feststellung des Wortsinns aus Sicht des Bürgers [...] weder die subjektive Vorstellung noch der aktuelle Stand der Allgemeinbildung eines Richters [...] maßgeblich sein kann“.

⁶³ Exemplarisch OLG Koblenz, Beschl. v. 15.03.2006, 1 Ss 341/05, NStZ-RR 2006, 218 ff. – „Zauberpilze“.

⁶⁴ Das LG Frankfurt aus Brehms Tierlexikon: „Brehm schreibt: Einen widerwärtigen Eindruck aber rufen Geckos nur bei dem hervor, welcher sich nicht die Mühe gibt, ihr Treiben zu beachten“. Brehm bezeichnet sie als Haustiere im vollsten Sinne des Wortes, treuer noch als Mäuse und jedenfalls nützlicher. Damit wurde im Ergebnis ein Reisemangel verneint. S. dazu LG Frankfurt, Urt. v. 13.01.1992, 2/24 S 274/91, NJW-RR 1992, 630, 631 – Gecko als Reisemangel.

⁶⁵ *Hamann* 2015: 184, 199 f. mit dem schönen Vergleich, dass man auch aus Kochbüchern nicht erfahren könnte, was tatsächlich in Deutschlands mittags gegessen wird.

⁶⁶ Im Übrigen kennt auch das UWG das Abstellen auf die Verkehrsauffassung mit entsprechenden Meinungsforschungsgutachten, zu den hiermit verbundenen Problemen s. *Köhler/Bornkamm/Köhler* 2021: § 12 Rn. 176 ff.

Körper getragen wird und nicht im Handschuhfach.⁶⁷ In Deutschland existiert für eine Abfrage der deutsche Referenzkorpus des Instituts für deutsche Sprache (www.ids-mannheim.de/kl/projekte/korpora).

3. Herausforderungen bei der Arbeit mit Korpora

a) *Zum erforderlichen Aufwand einer solchen Recherche*

Man wird sich allerdings fragen müssen, wann der Aufwand lohnt: Eher nicht, wenn der juristische Sprachgebrauch dem allgemeinen Sprachgebrauch vorgeht. Dies ist im Zivilrecht beispielsweise der Fall. Zudem gilt im Zivilrecht auch nicht das Gesetzlichkeitsprinzip. Die herrschende Ansicht geht nicht von einer subjektiven Theorie aus. Vielmehr kann die objektive Theorie dem subjektiven Willen des damaligen Gesetzgebers vorgehen, also ein Abweichen erzwingen.⁶⁸ Umgekehrt gilt aber auch: Eine Arbeit mit der Datenbank erscheint mit großer Wahrscheinlichkeit sinnvoll, wenn der allgemeine Sprachgebrauch die Grenze der Auslegung im Strafrecht bildet. Das gilt umso mehr, nachdem die Grenzen im Strafrecht weiterhin wenig eindeutig sind.

b) *Die Relevanz von Begriffsbildungen in Korpora*

An dieser Stelle sei nur auf zwei Herausforderungen hingewiesen: Lexika haben den Nachteil, dass sie Begriffe auswählen. Eine solche Auswahl führt in der Regel aber, wie auch bei juristischen Zeitschriften, zu einer entsprechenden Qualitätskontrolle.⁶⁹ Im Internet fehlt oft noch eine vergleichbare Qualitätskontrolle: Wie etwa die Web-Seite „googlefight.com“ verdeutlicht, bringt die Frage, wie ein Wort richtig geschrieben wird, oft nicht eindeutige Ergebnisse, weil im Internet sowohl der falsche als auch der richtige Begriff in gleicher Häufigkeit auftritt. Das gilt auch für die Definition und Inhaltsbeschreibung. Bekanntermaßen wurde der Mundraub noch für straflos gehalten, Leihe, Besitz und Eigentum regelmäßig verwechselt. Hier ist aber anerkannt, dass diese Vorstellungen nicht entscheidend sein können.

c) *Die Relevanz des Nachweises eines Begriffs*

Bekannt ist das Bonmot: „Glaube keiner Statistik, es sei denn Du hast sie gefälscht.“ Jede Internetrecherche arbeitet mit Stichworten und damit bestimmt das

⁶⁷ So das dissenting opinion von Ginsburg u. a., in: *Muscarello v. United States*, 524 U.S. 125, 139, 143 (1998); *Mouritsen*, 5 BYU. L.Rev. 1915, 1946 ff. (2010); für Deutschland s. *Lorenz/Pietzcker/Pietzcker* 2005: 429 f. A. A. aber die Mehrheitsmeinung der Richter, welche den Angeklagten verurteilte, *Muscarello v. United States*, 524 U.S. 125, 132 ff. (1998).

⁶⁸ Zum Streitstand s. umfangreich *Möllers* 2021b: § 6 Rn. 60 ff.

⁶⁹ Zur fehlenden Qualitätskontrolle juristischer Texte im Internet, s. *Möllers* 2021a: § 4 Rn. 22.

Stichwort die Trefferquote.⁷⁰ Damit können sich schnell Fehler einschleichen. In der obigen US-amerikanischen Entscheidung bejahte etwa die Mehrheit der Richter, die Waffe im Handschuhfach als strafbares Bei-sich-Tragen der Waffe zu erachten. Dem Mehrheitsvotum wurde vorgeworfen, dass das Ergebnis durch die Suche nach einer „Waffe in einem Wagen“ schon vorgegeben zu haben (*Mouritsen* 2010: 1915, 1947). Kritisiert wurde auch, dass die Trefferquote nur bei 1/3 lag.⁷¹ Ginsberg kritisierte, bei der Suche nach dem Schlagwort den jeweiligen Kontext außer Acht zu lassen.⁷² Kleine Änderungen der Suchbefehle können damit die Trefferquote maßgeblich verändern. Schließlich bestehe die Gefahr, dass die Veränderung des allgemeinen Sprachgebrauchs vom Internet nicht ausreichend schnell nachvollzogen wird. Man denke etwa an die die jüngste Neudefinition des Begriffs der Ehe, die auch die gleichgeschlechtliche Partnerschaft umfasst.⁷³

4. Die Verwendung von Korpora zur Absicherung eines rechtlich geschützten Vertrauens

Das BVerfG tut sich noch schwer, den allgemeinen Sprachgebrauch klar zu definieren. Bei unbestimmten Rechtsbegriffen ist es ausreichend, „wenn sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden – insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes und durch Berücksichtigung des Normzusammenhangs – oder aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt, sodass der Einzelne die Möglichkeit hat, den durch die Strafnorm geschützten Wert sowie das Verbot bestimmter Verhaltensweisen zu erkennen und die staatliche Reaktion vorausszusehen.“⁷⁴ Es reicht also, wenn dem unbestimmten Rechtsbegriff bzw. der Generalklausel Konturen durch die Kasuistik der Rechtsprechung, verliehen werden können.⁷⁵ Das BVerfG verfolgt hier einen Ansatz der Korrelation: Je höher die angedrohte Strafe, desto strenger sind die Anforderungen an die Gesetzesbestimmtheit.⁷⁶ Den Ausschlag gibt letztlich eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung möglicher Re-

⁷⁰ Zu den Vor- und Nachteilen dieser Technik für das juristische Arbeiten, s. *Möllers*, a. a. O., § 4 Rn. 21 f.

⁷¹ S. das dissenting votum von Ginsburg u. a., in: *Muscarello v. United States*, 524 U.S. 125, 139, 143 (1998); *Mouritsen*, *BYU. L.Rev.* 1915, 1952 (2010).

⁷² Hierzu das schöne Beispiel im dissenting votum von Ginsburg u. a., in: *Muscarello v. United States*, 524 U.S. 125, 139, 144 (1998): „I use a gun to protect my house, but I've never had to use it“.

⁷³ S. oben Fn. 56.

⁷⁴ BVerfG, Beschl. v. 15.03.1978, 2 BvR 927/76, BVerfGE 48, 48, 56 f.

⁷⁵ BVerfG, Urt. v. 12.12.2000, 1 BvR 1762/95 u. a., BVerfGE 102, 347, 361 – Schockwerbung I Benetton zu § 1 UWG a.F.

⁷⁶ BVerfG, Beschl. v. 25.07.1962, 2 BvL 4/62, BVerfGE 14, 245, 251 – § 21 StVG; BVerfG, Beschl. v. 06.05.1987, 2 BvL 11/85, BVerfGE 75, 329, 342 – Verwaltungsakzessorität im Umweltstrafrecht zu § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

gelungsalternativen des konkreten Tatbestands.⁷⁷ Ist eine genauere Regelung des im Tatbestand umschriebenen Verhaltens aufgrund der Eigenart des zu ordnenden Sachverhalts nicht möglich, scheidet eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots aus.⁷⁸ Es muss also abgewogen werden, ob die weite Formulierung bzw. ihre Auslegung im Einzelfall noch im Verhältnis zur angedrohten Strafe steht.

Diese in der Fallprüfung schwer greifbaren Grundsätze zeigen den Einzelfallcharakter der Begriffsbildung. In der obigen Sitzblockaden-Entscheidung hatte das BVerfG noch ausgeführt: „Jedenfalls im Regelfall muss der Normadressat aber anhand der gesetzlichen Vorschrift voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist. In Grenzfällen ist auf diese Weise wenigstens das Risiko einer Bestrafung erkennbar.“⁷⁹ Künftig sollten Richter bei solchen Grenzfällen immer auch auf die Erkenntnisse der computergestützten Rechtslinguistik zurückgreifen (hierzu: *Haman/Vogel* 2017, S. 82 ff.). Diese sollte dann nicht nur zu Lasten⁸⁰, sondern auch zu Gunsten des Täters wirken können. Denn entscheidender Maßstab ist damit das berechnete Vertrauen auf den Wortlaut.⁸¹

Zu Recht betont das BVerfG, dass der Bürger vorhersehen können muss, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Auch bei einer abstrakt formulierten Norm muss er das Risiko einer Bestrafung erkennen können (*Möllers* 2021b: § 4 Rn. 77 ff.). Es geht also um das Vertrauen, dass eine Bestrafung nicht ohne gesetzliche Grundlage erfolgen darf. Ist aber das Vertrauen das entscheidende Momentum, kann zwar eine Verletzung des Gesetzlichkeitsprinzips möglich sein, eine solche Verletzung letztlich aber nicht durchschlagen, wenn das Vertrauen des Betroffenen nicht schützenswert ist. Das BVerfG bestätigte die Mauerschützen-Entscheidung des BGH und betonte, dass die besondere Vertrauensgrundlage im Bereich schwersten kriminellen Unrechts entfiel. Wörtlich formuliert es: „Das strikte Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG findet – wie dargelegt – seine rechtsstaatliche Rechtfertigung in der besonderen Vertrauensgrundlage, welche die Strafgesetze tragen, wenn sie von einem an die Grundrechte gebundenen demokratischen Gesetzgeber erlassen werden. Diese besondere Vertrauensgrundlage entfällt, wenn der andere Staat für den Bereich schwersten kriminellen Unrechts zwar Straftatbestände normiert, aber die Strafbarkeit gleichwohl durch Rechtfertigungsgründe für Teilbereiche ausgeschlossen hatte, indem er über die geschriebenen Normen hinaus zu solchem Unrecht aufforderte, es

⁷⁷ BVerfG, Beschl. v. 23.06.2010, 2 BvR 2559/08 u. a., BVerfGE 126, 170, 196 – Präzisierungsgesetz Untreuetatbestand.

⁷⁸ Vgl. BVerfG, Urt. v. 12.12.2000, 1 BvR 1762/95 u. a., BVerfGE 102, 347, 361 – Schockwerbung I Benetton zu § 1 UWG a. F.

⁷⁹ BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1, 12 – Sitzblockaden III.

⁸⁰ S. oben Fn. 55.

⁸¹ Ebenso für die Rückwirkung von Gesetzen im Rahmen des Gesetzlichkeitsprinzips, s. oben II.2.c).

begünstigte und so die in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Menschenrechte in schwerwiegender Weise missachtete.“⁸²

IV. Vier Thesen als Ausblick

1. Anwendungsbereich für die computergesteuerte Sprachempirie

Es finden sich durchaus Anwendungsbereiche für die computergesteuerte Sprachempirie. Das ist das oben genannten Gesetzlichkeitsprinzip im Strafrecht. Aber auch bei der Ermittlung des damals gewollten historischen Willens einer Strafrechtsnorm kann die computergesteuerte Sprachempirie helfen. Selbst im materiellen Recht finden sich Beispiele, etwa wenn der Jahresbericht einer börsennotierten Gesellschaft leicht analysierbar und verständlich sein muss, § 5 Abs. 1 WpPG.

2. Die computergesteuerte Sprachempirie zur Präzisierung des Gesetzlichkeitsprinzips

Für die Auslegung der Rechtsnorm existiert eine ausgefeilte juristische Methodenlehre. Für die Auslegung des allgemeinen Sprachgebrauchs gilt dies nicht gleichermaßen. Vielmehr greifen Gerichte eher willkürlich auf ihr Sprachverständnis, Lexika oder andere „Zufallsfunde“ zurück. Dies steht im Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach der allgemeine Sprachgebrauch entscheidend für das Gesetzlichkeitsprinzip ist. Das obige Paradoxon des BVerfG lässt sich auflösen, indem der Rückgriff auf den juristischen Sprachgebrauch zurückgedrängt wird. Entscheidend sollte mithin nicht der Rückgriff auf systematische oder teleologische Überlegungen sein, sondern der Vertrauensschutz des Bürgers und potentiellen Täters. Damit hat der Richter bei Zweifeln den allgemeinen Sprachgebrauch mit der computergesteuerten Sprachempirie zu konkretisieren.

3. Folgerungen für eine strengere Wortlautgrenze

Eine strengere Wortlautgrenze hätte aber nicht unerhebliche Konsequenzen: Die Grenzen unzulässiger Rechtsfortbildung wären eher erreicht; der Gesetzgeber wäre aufgefordert Lücken zu schließen⁸³ und präzisere Gesetze zu erlassen. Würde diese Bedingung für strafrechtliche Normen umgesetzt, widerspräche dies der eher großzügigen Bereitschaft, in anderen Rechtsgebieten die Rechtsfortbildung über den Wortlaut hinaus zuzulassen. Zudem wäre mit der Unschärfe einer Norm eingehend die Präventionsfunktion geschwächt (Möllers 2021b: § 4 Rn. 79). Nimmt man dage-

⁸² BVerfG, Urt. v. 24. 10. 1996, 2 BvR 1851/94 u. a., BVerfGE 95, 96, 133 – Mauerschützen.

⁸³ Zu § 303a, § 266b, § 251 StGB s. oben II.1.

gen das Gesetzlichkeitsprinzip ernst, würde eine Übereinstimmung von Begriffen von Strafrechtsnormen mit dem allgemeinen Sprachgebrauch die Rechtsicherheit erhöhen. So ist der unbestimmte Bereich des Untreuetatbestands immer noch mit einer hohen Rechtsunsicherheit verbunden.

4. Erarbeitung einer Methode der Sprachanalyse

Allerdings verlangt die Arbeit mit den Korpora auch eine entsprechende Methode. Vorrangig ist zu fragen, ob Begriffe verifiziert oder nur falsifiziert werden müssen. So ist es sicherlich einfacher nachzuweisen, dass ein bestimmtes Begriffsverständnis in einem Korpus nicht vertreten wird. Lukas formuliert dann: „Wird eine Bedeutungsvariante einem Wort in mehreren Wörterbüchern (sic: Korpora) überhaupt nicht beigelegt, so erhöht sich der Begründungsaufwand desjenigen Juristen, der ihr doch den Vorzug geben will“ (Lukas 2017: 138, 143). Schwieriger ist das Verifizieren, also der Nachweis, dass ein Begriffsverständnis nach dem allgemeinen Sprachgebrauch vorliegt: Unklar ist, wie entsprechende Begriffe objektiv nachgewiesen werden können. Reicht es aus, dass der Begriff auch gefunden wird oder muss er in bestimmter Signifikanz auftreten? Konkret formuliert: Sind die Vorgaben des allgemeinen Sprachgebrauchs einer strafrechtlichen Norm auch erfüllt, wenn der Begriff in weniger als 1 oder 2 % nachgewiesen wird?⁸⁴ Wie stehen solche Zahlen zur empirischen Evidenz im Wettbewerbsrecht?⁸⁵ Dort wird heftig über die Mindestirreführungsquoten gestritten.⁸⁶

Literatur

- Alexy, Robert (2012): *Theorie der juristischen Argumentation – Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung*. 7. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Becker, Christian (2014): *Was bleibt? Recht und Postmoderne. Ein rechtstheoretischer Essay*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Becker, Christian/Martenson, Jule (2016): *Asche zu Asche, Staub zu Staub – Wortlaut, möglicher Wortsinn und Sprachspielabhängigkeit von Bedeutung*. In: *Juristen Zeitung* 71 (15), S. 779–786.
- Binding, Karl (1902): *Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts – Besonderer Teil*, Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig: Engelmann Verlag.
- Braun, Johann (1992): *Symbolische Gesetzgebung und Folgelast – Erfahrungen im Umgang mit § 90a BGB in einer Examensklausur*. In: *Juristische Schulung* 32 (9), S. 758–761.

⁸⁴ Zur Frage, ob Goldkronen zur Asche gerechnet werden, s. oben II.2.b).

⁸⁵ S. oben III.2.b).

⁸⁶ *Tilmann/Ohde* (1989: 229 ff.) diskutieren eine Irreführungsquote von 10–15 %; das BVerwG bejahte eine Irreführungsquote bei Gesundheitsrisiken bereits bei 3,79 %, s. BVerwG, Beschl. v. 24.08.1983, 3 B 14/83, LRE 15, 264 Rn. 8 – Denn Gutes gehört zusammen.

- Brügemann, Jürgen* (1971): Die richterliche Begründungspflicht – Verfassungsrechtliche Mindestanforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen. Berlin: Duncker & Humblot.
- Brunner, Winfried* (2002): Demokratie, Freiheit, Gleichheit – Studien zum Verfassungsrecht der USA. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bunke, Christian* (2012): Verfassungsrechtliche Grenzen fachrichterlicher Rechtserzeugung. In: ders. (Hrsg.): Richterrecht zwischen Gesetzesrecht und Rechtsgestaltung. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 33–48.
- Bydlinski, Franz* (1991): Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff. 2. Aufl. Wien: Springer.
- Bydlinski, Franz* (1994): Themenschwerpunkte der Rechtsphilosophie beziehungsweise Rechtstheorie – insbesondere für die Juristenausbildung. In: Juristische Blätter 116 (7), S. 433–443.
- Dannecker, Gerhard* (1993): Das intertemporale Strafrecht. 1. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Dreier, Horst* (Hrsg.) (2015): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 2. 3. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Dreier, Horst* (Hrsg.) (2018): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3. 3. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Dworkin, Ronald* (1986): Law's Empire. Cambridge, London: Harvard University Press.
- Easterbrook, Frank H.* (1994): Text, History and Structure in Statutory Interpretation. In: Harvard Journal of Law and Public Policy 17 (1), S. 61–70.
- Enneccerus, Ludwig/Nipperdey, Hans Carl* (1959): Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts: Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, Bd. 1. 15. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Esckridge, William* (2001): All about Words: Early Understandings of the Judicial Power in Statutory Interpretation. In: Columbia Law Review 101 (5), S. 990–1106.
- Esckridge, William N.* (1990): The New Textualism. In: UCLA Law Review 37 (4), S. 621–692.
- Fallon, Richard H.* (2014): Three Symmetries Between Textualist and Purposivist Theories of Statutory Interpretation – And the Irreducible Roles of Values and Judgment Within Both. In: Cornell Law Review 99 (4), S. 685–734.
- Feuerbach, Paul Johann Anselm von* (1808): Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 4. Aufl. Gießen: Heyer-Verlag.
- Fischer, Thomas* (2021): Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. 68. Aufl. München: C. H. Beck.
- Flume, Werner* (1967): Richter und Recht: Schlussvortrag. Verhandlungen des sechsundvierzigsten deutschen Juristentages, Bd. 2. Essen: C. H. Beck.
- Fögen, Marie Theres* (2007): Die Tragödie des Entscheidens. Eine Anmerkung zu den „Eumeniden“ des Aischylos. In: Ancilla Iuris – Lagen des Rechts, S. 42–47.
- Gern, Alfons* (1989): Die Rangfolge der Auslegungsmethoden von Rechtsnormen. In: Verwaltungsarchiv 80 (4), S. 415–436.
- Graf, Jürgen Peter* (Hrsg.) (2021): Beck'scher Online-Kommentar zur Strafprozessordnung. 39. Aufl. München: C. H. Beck.

- Graul, Eva* (2000): Zum Tier als Sache i.S. des StGB. In: *Juristische Schulung* 40 (3), S. 215–219.
- Grundmann, Stefan* (2013): Ein doppeltes Plädoyer für internationale Öffnung und stärker vernetzte Interdisziplinarität. In: *Juristen Zeitung* 68 (14), S. 693–697.
- Hamann, Hanjo* (2015): Der „Sprachgebrauch“ im Waffenarsenal der Jurisprudenz. Die Rechtspraxis im Spiegel der quantitativ-empirischen Sprachforschung. In: *Friedemann Vogel* (Hrsg.): *Zugänge zur Rechtssemantik – Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung*. Berlin/Boston: De Gruyter, S. 184–204.
- Hamann, Hanjo/Vogel, Friedemann* (2017): Die kritische Masse – Aspekte einer quantitativ orientierten Hermeneutik am Beispiel der computergestützten Rechtslinguistik. In: *Marcel Schweiker/Joachim Hass/Anna Novokhatko/Roxana Halbleib* (Hrsg.): *Messen und Verstehen in der Wissenschaft – Interdisziplinäre Ansätze*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 81–95.
- Hamann, Hanjo/Vogel, Friedemann* (2018): Evidence-Based Jurisprudence Meets Legal Linguistics – Unlikely Blends Made in Germany. In: *BYU Law Review* (13), S. 1473–1502.
- Hannich, Rolf* (Hrsg.) (2019): *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*. 8. Aufl. München: C. H. Beck.
- Hermes, Georg* (2002): Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit. In: *Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer*, Bd. 61. Berlin: De Gruyter, S. 119–154.
- Herresthal, Carsten* (2006): Rechtsfortbildung im europarechtlichen Bezugsrahmen. Methoden, Kompetenzen, Grenzen – dargestellt am Beispiel des Privatrechts. 1. Aufl. München: C. H. Beck.
- Höhn, Ernst* (1993): *Praktische Methodik der Gesetzesauslegung*. Zürich: Schulthess Juristische Medien.
- Honsell, Heinrich* (2016): Die rhetorischen Wurzeln der juristischen Auslegung. In: *Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft* 2 (1), S. 106–128.
- Jahn, Matthias/Brodowski, Dominik* (2016): Krise und Neuaufbau eines strafverfassungsrechtlichen Ultima Ratio-Prinzips. In: *Juristen Zeitung* 71 (20), S. 969–980.
- Jauernig, Othmar/Mansel, Heinz-Peter* (Hrsg.) (2021): *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. 18. Aufl. München: C. H. Beck.
- Jestaedt, Matthias* (1999): *Grundrechtsentfaltung im Gesetz. Studien zur Interdependenz von Grundrechtsdogmatik und Rechtsgewinnungstheorie*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Jestaedt, Matthias* (2014): Wissenschaft im Recht. Rechtsdogmatik im Wissenschaftsvergleich. In: *Juristen Zeitung* 69 (1), S. 1–12.
- Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian* (Hrsg.) (2018): *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*. Karlsruhe: C. F. Müller.
- Kaspar, Johannes* (2014): *Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich* (Hrsg.) (2017): *Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 5. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.

- Kischel*, Uwe (2003): Die Begründung – Zur Erläuterung staatlicher Entscheidungen gegenüber dem Bürger. 1. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Knauer*, Christoph/*Kudlich*, Hans/*Schneider*, Hartmut (Hrsg.) (2019): Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 3. 1. Aufl. München: C. H. Beck.
- Koch*, Hans-Joachim/*Rießmann*, Helmut (1982): Juristische Begründungslehre – eine Einführung in die Grundprobleme der Rechtswissenschaft. München: C. H. Beck.
- Köhler*, Helmut/*Bornkamm*, Joachim/*Feddersen*, Jörn (Hrsg.) (2021): Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz, Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung. 39. Aufl. München: C. H. Beck.
- Kramer*, Ernst A. (2019): Juristische Methodenlehre. 6. Aufl. München: C. H. Beck.
- Kreittmayr*, Wiguläus Xaver Aloys von (1756): Codex Maximilianeus Bavaricus civilis. München: Verlag der königlichen Centralverwaltung des Regierungs- und Intelligenzblattes.
- Krey*, Volker (1977): Studien zum Gesetzesvorbehalt im Strafrecht. Eine Einführung in die Problematik des Analogieverbots. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kudlich*, Hans/*Christensen*, Ralph (2009): Die Methodik des BGH in Strafsachen – Eine medienwissenschaftliche Inhaltsanalyse von Entscheidungsgründen in Strafsachen samt rechtstheoretischen Ausschlussfragen. 1. Aufl. Köln/München: Heymann-Verlag.
- Kudlich*, Hans/*Christensen*, Ralph/*Sokolowski*, Michael (2007): Zauberpilze und Cybernauten – oder: Macht Sprache aus Pilzen Pflanzen? Überlegungen zu BGH 1 StR 384/06 v. 25.10.2006 aus rechtslinguistischer Sicht. In: Friedrich Müller (Hrsg.): Politik, (Neue) Medien und die Sprache des Rechts. Berlin: Duncker & Humblot, S. 119–135.
- Kulick*, Andreas (2016): Der Kristallisationspunkt moderner Verfassungstheorie: Werte, Verfassungsinterpretation und Gewaltenteilung in Obergefell v. Hodges. In: Juristen Zeitung 71 (2), S. 67–76.
- Küper*, Wilfried (1993): Die „Sache mit den Tieren“ oder: Sind Tiere strafrechtlich noch „Sachen“? In: Juristen Zeitung 48 (9), S. 435–441.
- Larenz*, Karl (1991): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Larenz*, Karl/*Canaris*, Claus-Wilhelm (1995): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 3. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Lindner*, Franz Josef (2017): Rechtswissenschaft als Metaphysik. Das Münchhausenproblem einer Selbstermächtigungswissenschaft. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Liszt*, Franz von (1905): Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, Bd. 2.: 1892 bis 1904. 1. Aufl. Berlin: Guttentag Verlag.
- Locke*, John (1690): Two Treatises of Government. 3. Ed. London: Awnsham Churchill.
- Lorenz*, Jörn/*Pietzcker*, Manja/*Pietzcker*, Frank (2005): Empirische Sprachgebrauchsanalyse – Entlarvt ein neues Beweismittel Verletzungen des Analogieverbots (Art. 103 II GG)? In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 25 (8), S. 429–434.
- Lücke*, Jörg (1987): Begründungszwang und Verfassung – zur Begründungspflicht der Gerichte, Behörden und Parlamente. 1. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Lukas*, Christoph (2017): Tagungsbericht: The Fabric of Law and Language, Heidelberg 2016. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 103 (1), S. 136–143.
- Martens*, Sebastian (2018): Juristische Methodenlehre. In: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 26 (3), S. 724–726.
- Möllers*, Thomas M. J. (2019): Wie Juristen denken und arbeiten – Konsequenzen für die Rolle juristischer Methoden in der juristischen Ausbildung. In: Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft 5 (1), S. 94–121.
- Möllers*, Thomas M. J. (2021a): Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten. Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Studienarbeit, Staatsexamen, Dissertation. 10. Aufl. München: Verlag Franz Vahlen.
- Möllers*, Thomas M. J. (2021b): Juristische Methodenlehre. 4. Aufl. München: C. H. Beck.
- Montesquieu*, Charles-Louis (1748): De l'esprit des lois. Genf: Barillot&fils.
- Mörtl*, Markus (2010): Grundrechtliche Garantien im Strafverfahren. In: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 8: Grundrechte: Wirtschaft, Verfahren, Gleichheit. Karlsruhe: C.F. Müller.
- Mouritsen*, Steven C. (2010): The Dictionary Is Not a Fortress: Definitional Fallacies and a Corpus-Based Approach to Plain Meaning. In: BYU Law Review 5 (5), S. 1915–1980.
- Müller*, Friedrich/*Christensen*, Ralph (2013): Juristische Methodik, Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis, Bd. 1. 11. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Payandeh*, Mehrdad (2017): Judikative Rechtserzeugung. Theorie, Dogmatik und Methodik der Wirkung von Präjudizien. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Picker*, Eduard (1988): Richterrecht oder Rechtsdogmatik – Alternativen der Rechtsgewinnung? – Teil 2. In: Juristen Zeitung 43 (2), S. 62–75.
- Porter*, Katherine G. (2015): Obergefell v. Hodges 135 S. Ct. 2584. In: Ohio N.U. Law Review 42 (1), S. 331–359.
- Rennert*, Klaus (1991): Die Verfassungswidrigkeit „falscher“ Gerichtsentscheidungen. In: Neue Juristische Wochenschrift 44 (1), S. 12–19.
- Röhl*, Klaus Friedrich/*Röhl*, Hans Christian (2008): Allgemeine Rechtslehre – ein Lehrbuch. 3. Aufl. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Rousseau*, Jean-Jacques (1762): Du Contrat Social Ou Principes Du Droit Politique. Amsterdam: Marc Michel Rey.
- Roxin*, Claus/*Greco*, Luís (2020): Strafrecht Allgemeiner Teil. 5. Aufl. München: C. H. Beck.
- Rüthers*, Bernd/*Fischer*, Christian/*Birk*, Axel (2020): Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre. 11. Aufl. München: C. H. Beck.
- Sachs*, Michael (Hrsg.) (2021): Kommentar zum Grundgesetz. 9. Aufl. München: C. H. Beck.
- Säcker*, Jürgen/*Rixecker*, Roland/*Oetker*, Hartmut/*Limperg*, Bettina (Hrsg.) (2018): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1. 8. Aufl. München: C. H. Beck.
- Scalia*, Antonin/*Garner*, Bryan A. (2012): Reading Law: The Interpretation of Legal Texts. Saint Paul (Minnesota): West Academic Publishing.

- Schaffstein*, Friedrich (1985): Studien zur Entwicklung der Deliktstatbestände im Gemeinen Deutschen Strafrecht. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schott*, Clausdieter (2001): „Interpretatio cessat in claris“ – Auslegungsfähigkeit und Auslegungsbedürftigkeit in der juristischen Hermeneutik. In: Jan Schröder (Hrsg.): Theorie der Interpretation vom Humanismus bis zur Romantik – Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie. Beiträge zu einem interdisziplinären Symposium in Tübingen, 29. September bis 1. Oktober 1999. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S. 155–190.
- Schreiber* (1984): in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Bernd Kannowski/Heiner Lück/Heinrich De Wall/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst/Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5: Schreiber. Berlin: Schmidt-Verlag.
- Schulze*, Reiner (1999): Gemeineuropäisches Privatrecht und Rechtsgeschichte. In: Peter-Christian Müller-Graff (Hrsg.): Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 127–148.
- Steinberger*, Helmut (1974): Konzeption und Grenzen freiheitlicher Demokratie – Dargestellt am Beispiel des Verfassungsrechtsdenkens in den Vereinigten Staaten von Amerika und des amerikanischen Antisubversionsrechts. 1. Aufl. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Stevens*, John Paul (2014): Six Amendments: How and why we should change the constitution. 1. Ed. New York: Little, Brown and Company.
- Tilmann*, Winfried/*Ohde*, Hans-Jürgen (1989): Die Mindestirreführungsquote im Wettbewerbsrecht und im Gesundheitsrecht – Teil 1. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 91 (4), S. 229–239.
- Vogel*, Joachim (1998): Juristische Methodik. 1. Aufl. Berlin: De Gruyter.
- Vogenauer*, Stefan (2005): Eine gemeineuropäische Methodenlehre des Rechts – Plädoyer und Programm. In: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (2), S. 234–263.
- Vofßkuhle*, Andreas (2012): Was leistet Rechtsdogmatik? Zusammenführung und Ausblick in 12 Thesen. In: Gregor Kirchhof/Stefan Magen/Karsten Schneider (Hrsg.): Was weiß Dogmatik? Was leistet und wie steuert die Dogmatik des Öffentlichen Rechts? Tübingen: Mohr Siebeck, S. 111–116.
- Wieacker*, Franz (1985): Konstituentien der okzidentalen Rechtskultur. In: Okko Behrends/Malte Dießelhorst/Wulf Eckart Voss (Hrsg.): Römisches Recht in der europäischen Tradition. Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Franz Wieacker. Ebelsbach am Main: Verlag Rolf Gremer, S. 355–364.
- Wissenschaftsrat* (2012): Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland: Situation, Analysen, Empfehlungen. Köln: Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates.
- Wittgenstein*, Ludwig (2004): Philosophische Untersuchungen. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Zippelius*, Reinhold (2017): Allgemeine Staatslehre – ein Studienbuch. 17. Aufl. München: C. H. Beck.
- Zippelius*, Reinhold (2021): Juristische Methodenlehre. 12. Aufl. München: C. H. Beck.

Rechtsprechungen

- BAG, Urt. v. 13.12.2007, 6 AZR 145/07, BAGE 125, 208–216.
- BGH, Beschl. v. 20.10.1992, GSt 1/92, BGHSt 39, 100–109 – Vorsätzliche Herbeiführung der Todesfolge.
- BGH, Beschl. v. 25.10.2006, 1 StR 384/06, NJW 2007, 524–526 – Pflanzenbegriff des Betäubungsmittelrechts.
- BGH, Beschl. v. 30.06.2015, 5 StR 71/15, BGHSt 60, 302–308.
- BGH, Urt. v. 06.09.1968, 4 StR 320/68, BGHSt 22, 235–237 – Wand zu § 223a Abs. 1 StGB a.F.
- BGH, Urt. v. 11.10.1978, 3 StR 105/78 (S), BGHSt 28, 147–150 – Vereinigung.
- BGH, Urt. v. 13.09.1957, 1 StR 338/57, BGHSt 10, 375–376 – Bespanntes Fuhrwerk.
- BGH, Urt. v. 15.08.1978, 1 StR 356/78, BGHSt 28, 100–102 – Niere zu § 224 Abs. 1 StGB a.F.
- BGH, Urt. v. 21.11.1950, 4 StR 20/50, BGHSt 1, 1–4 – Salzsäure.
- BGH, Urt. v. 23.05.1951, 2 ZR 71/50, BGHZ 2, 176–192 – Baugeräte.
- BVerfG, Beschl. v. 05.11.1985, 2 BvR 1434/83, BVerfGE 71, 122–137 – Prozesskostenhilfe im Verwaltungsprozess.
- BVerfG, Beschl. v. 06.05.1987, 2 BvL 11/85, BVerfGE 75, 329–347 – Verwaltungsakzessorität im Umweltstrafrecht.
- BVerfG, Beschl. v. 06.10.1981, 2 BvR 1290/80, BVerfGE 58, 163–168 – Willkürverbot, willkürliche Gerichtsentscheidung.
- BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1–25 – Sitzblockaden III.
- BVerfG, Beschl. v. 10.06.1997, 2 BvR 1516/96, BVerfGE 96, 68–100 – DDR Botschafter, self-contained regime.
- BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995, 1 BvR 1476/91 u. a., BVerfGE 93, 266–319 – „Soldaten sind Mörder“.
- BVerfG, Beschl. v. 12.04.2005, 2 BvR 1027/02, BVerfGE 113, 29–63 – Beschlagnahme von Datenträgern.
- BVerfG, Beschl. v. 14.02.1973, 1 BvR 112/65, BVerfGE 34, 269–293 – Soraya.
- BVerfG, Beschl. v. 14.05.1969, 2 BvR 238/68, BVerfGE 26, 41–44 – Grober Unfug.
- BVerfG, Beschl. v. 15.03.1978, 2 BvR 927/76, BVerfGE 48, 48–64.
- BVerfG, Beschl. v. 17.05.1983, 2 BvR 731/80, BVerfGE 64, 135–157 – Gerichtssprache.
- BVerfG, Beschl. v. 19.05.1992, 1 BvR 986/91, BVerfGE 86, 133–148 – Rückübertragungsanspruch.
- BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209–233 – Tanz der Teufel.
- BVerfG, Beschl. v. 23.06.2010, 2 BvR 2559/08 u. a., BVerfGE 126, 170–233 – Präzisierungsgesamt Untreuetatbestand.

- BVerfG, Beschl. v. 23. 10. 1985, 1 BvR 1053/82, BVerfGE 71, 108–122 – Neutralität im Wahlraum, Anti-Atomkraftplakette.
- BVerfG, Beschl. v. 24. 04. 1952, 1 BvR 36/52, BVerfGE 1, 263–264 – Bezirksschornsteinfeger.
- BVerfG, Beschl. v. 24. 10. 1996, 2 BvR 1851/94 u. a., BVerfGE 95, 96–143 – Mauerschützen.
- BVerfG, Beschl. v. 25. 07. 1962, 2 BvL 4/62, BVerfGE 14, 245–254 – § 21 StVG.
- BVerfG, Urt. v. 10. 09. 1952, 1 BvR 379/52, BVerfGE 1, 415–417.
- BVerfG, Urt. v. 11. 11. 1999, 2 BvF 2/98 u. a., BVerfGE 101, 158–238 – Länderfinanzausgleich, Länderfinanzausgleich III.
- BVerfG, Urt. v. 12. 12. 2000, 1 BvR 1762/95 u. a., BVerfGE 102, 347–369 – Schockwerbung I Benetton zu § 1 UWG a. F.
- BVerfG, Urt. v. 23. 10. 1958, 1 BvL 45/56, BVerfGE 8, 210–221 – Vaterschaft, Benachteiligungsverbot, Benachteiligungsverbot unehelicher Kinder.
- BVerwG, Beschl. v. 18. 10. 2006, 9 B 6/06, NVwZ 2007, 216–219.
- BVerwG, Beschl. v. 24. 08. 1983, 3 B 14/83, LRE 15, 264–266.
- District of Columbia v. Heller, 554 U.S. 570, 576 ff., 592 (2008).
- EGMR, Urt. v. 17. 12. 2009, 19359/04, CE:ECHR:2009:1217JUD001935904 – Rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung.
- EuGH, Urt. v. 12. 12. 1996, C-74/95 u. a., EU:C:1996:491.
- LG Frankfurt, Urt. v. 13. 01. 1992, 2/24 S 274/91, NJW-RR 1992, 630–631 – Gecko als Reisesemmel.
- McBoyle v. U.S., 283 U.S. 25 (1931).
- McBoyle v. U.S., 43 F.2d. 273 at 274 (10th Cir. 1930).
- Muscarello v. United States, 524 U.S. 125, 132 ff. (1998).
- Obergefell v. Hodges, 135 S.Ct. 2584, 2602 (2015).
- OLG Koblenz, Beschl. v. 15. 03. 2006, 1 Ss 341/05, NStZ-RR 2006, 218–220 – „Zauberpilze“.
- Queen v. Judge of City of London Court [1892] 1 Q.B. 273 at 290 per Lord Esher M.R.
- RG, Urt. v. 01. 05. 1899, 739/99, RGSt 32, 165–191.
- RG, Urt. v. 17. 10. 1933, II 108/33, RGZ 142, 36–42.
- RG, Urt. v. 23. 12. 1914, V. 871/14, DSr 3 (1916), 77 – Bierfilz.
- United States v. Campos-Serrano, 404 U.S. 293 at 297 (1971).
- Washington v. Glucksberg, 521 U.S. 702 (1997).